

Federführung:

43 - Kultur und Weiterbildung

Produkt:

43.01 Volkshochschule

Datum:

05.11.2024

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musik-  
schule der Gemeinden Billerbeek, Coesfeld und Ro-  
sendahl 27.11.2024

Entscheidung

## **Ausbuchung der Bilanzierungshilfe Corona nach § 6 NKF- CUIG**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen die Bilanzierungshilfe in Höhe von 134.189,72 € einmalig mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erfolgsneutral gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen.

### **Sachverhalt:**

Nach § 6 Abs. 2 des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss der Haushaltssatzung herbeizuführen. Entsprechend § 6 Nr. 2d der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeek, Coesfeld, Rosendahl“ ist dies die Verbandsversammlung. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, wäre die Bilanzierungshilfe nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Die Bilanzierungshilfe beträgt zum 31.12.2023 insgesamt 134.189,72 €. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 500.775,52 € und der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt 250.387,50 €. Zum 31.12.2024 erhöht sich die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des positiven vorläufigen Jahresabschlusses 2023 in Höhe von 108.958,71 € auf 359.346,46 €.

Um zukünftige Haushaltsjahre nicht mit einer Abschreibung zu belasten, werden im Folgenden drei Möglichkeiten erläutert, die Bilanzierungshilfe im Haushalt 2026 erfolgsneutral auszubuchen.

1. Eine Möglichkeit wäre die vollständige Verrechnung mit der Ausgleichsrücklage. Gerade die Ausgleichsrücklage stellt in der Bilanz der Musikschule eine wichtige Größe dar. Diese sollte durch die vollständige Verrechnung der Bilanzierungshilfe nicht unnötig in Anspruch genommen werden. Zu bedenken ist auch, dass die Ausgleichsrücklage im Hinblick auf

die Umwandlung der Stellen der Honorarkräfte in Stellen nach dem TVöD (Vorlage 056/2024 in der Sitzung vom 18.03.2024) voraussichtlich durch die Erhöhung der Personalkosten in den Jahren 2024 – 2026 in Anspruch genommen werden muss.

2. Bisher wurden die Überschüsse der letzten Jahre bis Ende 2022 jeweils im Verhältnis 2/3 Allgemeine Rücklage und 1/3 Ausgleichsrücklage verbucht. Wenn man nun dieses Verhältnis für die wertneutrale Ausbuchung der Bilanzierungshilfe annimmt, wären 89.459,81 Euro mit der Allgemeinen Rücklage und 44.729,91 Euro mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.
3. Es besteht auch die Möglichkeit, den Gesamtbetrag gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen. Da der Zweckverband der Musikschule umlagefinanziert ist, kann die Bedeutung der Allgemeinen Rücklage als nicht so wesentlich angesehen werden. Die Verrechnung wäre auch bei dem Gesamtbestand der Allgemeinen Rücklage ohne Probleme möglich. Zudem würde diese Möglichkeit die Ausgleichsrücklage vollständig entlasten. Da es sich hier um eine direkte Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage handelt, sind die Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO nicht zu beachten.

Um nach Möglichkeit einen hohen Bestand der Ausgleichsrücklage zu sichern, erscheint eine vollständige Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage am sinnvollsten.